

FAHRGASTINFORMATION



Werte Fahrgäste,

nach einer Änderung des Infektionsschutzgesetzes sind ab dem **24. April 2021 <u>keine</u>** herkömmlichen Mund-Nasenschutz-Bedeckungen sowie <u>keine</u> OP-Masken (Typ II oder II R mit CE-Kennzeichnung) zulässig, um in unseren Bussen mitzufahren.

Zulässig sind:

- ✓ Masken der Standards KN95/N95 ohne Ausatemventil
- FFP2- und FFP3-Masken ohne Ausatemventil

Diese MNS sind nicht mehr zulässig:

- **★**OP-Masken (Typ II oder II R mit CE-Kennzeichnung)
- **X** Alltagsmasken
- ★Tücher und Schals

Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) gilt nicht für:

- ► Kinder "die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben"
- ► Personen mit einer ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung,
- ▶ gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren sowie ihre Begleitpersonen (vgl. § 28b Abs. 9 Nr. 1-3).

Das "Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" wurde am 22. April 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Da Thüringen insgesamt, und der Ilm-Kreis im Speziellen, drei Tage in Folge einen Inzidenzwert über 100 aufweist, greift dieses Gesetz unmittelbar. Unser Unternehmen IOV ist aufgrund dieser Zusammenhänge verpflichtet, dieses Gesetz vollumfänglich anzuwenden. Die Verpflichtung bedeutet, dass alle verantwortlichen Personen in unserem Unternehmen das Gesetz einzuhalten und zu beachten haben. Es gibt auch keine Befugnis einer Gebietskörperschaft oder irgendeiner anderen Instanz, außer der Bundesregierung, von der Regelung abzuweichen. Wir unterliegen direkt diesem Gesetz und werden uns daran halten.

Wir bitten um Ihr Verständnis

